

# Engagementvertrag

**Zwischen**

**Der Gruppe**

Bandname: \_\_\_\_\_

Vertreten durch:

Vor-/Zuname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort \_\_\_\_\_

in folgendem Band/Künstler genannt

**und**

Veranstalter: \_\_\_\_\_

Vertreten durch:

Vor-/Zuname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort \_\_\_\_\_

in folgendem Veranstalter genannt

1. Gegenstand des Vertrages:

Der Veranstalter verpflichtet die Band/Künstler für ein Konzert am \_\_\_\_\_ .

Auftrittszeit \_\_\_\_\_ Stunden. Von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr.

Der Auftritt findet in: \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_ statt.

Die Band/Künstler unterliegen weder hinsichtlich der Darbietung noch hinsichtlich der Programmgestaltung den Weisungen des Veranstalters. Die Programmbeiträge des Künstlers werden jedoch - –zum Programmverlauf passend – spätestens eine Woche vor dem Termin einvernehmlich festgelegt.

2. Honorar:

Der Veranstalter zahlt ein Festhonorar inkl. Plakat- und inkl. sonstiger Kosten in Höhe von  
Euro \_\_\_\_\_ zzgl. Umsatzsteuer.

Darüber hinaus erhält die Band/Künstler :

\_\_\_\_\_ % aller Netto-Eintrittseinnahmen (brutto abzügl. 7% USt.) zzgl. 16% Ust.,

die einen Betrag von \_\_\_\_\_ Euro überschreiten ( ab dem \_\_\_\_\_ zahlendem Zuschauer.

Der Eintrittspreis (abzgl. Vorverkaufsgebühren) beträgt

im Vorverkauf \_\_\_\_\_ Euro und an der Abendkasse \_\_\_\_\_ Euro.

Die max. Besucherzahl beträgt \_\_\_\_\_ Personen. Die Kosten für Tickets trägt der Veranstalter. Er trägt auch die Kosten für Getränke und Catering für die Band/Künstler und deren Hilfskräfte. Dies gilt auch für die Übernachtungs- und Frühstückskosten.

Für jede angefangenen halbe Verlängerungsstunde erhält die Band/Künstler weitere

\_\_\_\_\_ Euro zzgl. Ust.

Die Zahlung der Gage erfolgt zu \_\_\_\_\_ % vor, sowie \_\_\_\_\_ % nach dem Konzert .

Die Band/ Künstler oder sein Vertreter hat das Recht, jederzeit den Vorverkauf und die Abendkasse zu überprüfen. Der Veranstalter gibt einmal wöchentlich ab Vorverkaufsbeginn die Vorverkaufszahlen bekannt. Der Veranstalter verpflichtet sich, das Konzert dem zuständigen Finanzamt, der GEMA und der Künstlersozialkasse zu melden. Gebühren für Wort und Musik trägt der Veranstalter und stellt die Band/Künstler insoweit frei. Der Künstler versteuert sein Einkommen in der BRD selbst.

### 3. Werbemaßnahmen:

Der Veranstalter organisiert und trägt die örtlichen Werbemaßnahmen, insbesondere Plakatierung und Bemusterung der regionalen Medien. Hierzu erhält er

\_\_\_\_\_ Plakate, \_\_\_\_\_ Pressefotos und \_\_\_\_\_ Fotos / Muster CD.

Der Veranstalter verpflichtet sich, alle die über die Veranstaltung erschienenen Presse-Veröffentlichungen innerhalb von 2 Wochen nach dem Konzert an den Künstler zu schicken.

Dient die Veranstaltung politischen oder anderen Werbezwecken oder tritt ein Sponsor auf, wird die Band/Künstler hiervon zwecks Zustimmung informiert.

Die Band/Künstler und seine Hilfskräfte sind während der Veranstaltung und einer angemessenen Zeit danach berechtigt, ihre eigenen Produkte, Tonträger, T-Shirts usw. zu verkaufen. (Merchandising)

#### 4. Vertragstrafe

Fällt die Veranstaltung wegen Vertragsbruches aus, so zahlt der schuldhafte Vertragspartner dem anderen eine Konventionalstrafe in Höhe von

\_\_\_\_\_ Euro in der die Ust. nicht enthalten ist.

Im Falle höherer Gewalt, unabwendbarer behördlicher Maßnahmen oder Krankheit der Band/Künstler, in Fällen von Streik und oder Ausfall oder erheblicher Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel, die die Gestellung der Band/Künstler, der Techniker oder der benötigten Technik unmöglich machen, wird die Band/Künstler von der Gastspielverpflichtung entbunden. Ansprüche welcher Art auch immer, können daraus nicht abgeleitet werden. Jeder Vertragspartner trägt die ihm entstandenen Kosten selbst. Beide Parteien werden sich um einen Ersatztermin bemühen.

Der Veranstalter haftet für die Sicherheit der Band/Künstler und der techn. Anlage für die Zeit Der Anwesenheit am Veranstaltungsort.

Desweiteren trägt der Veranstalter dazu bei, dass die Zufahrtswege für den Aufbau der Instrumente usw. freigehalten und zugänglich sind.

Sollten TV oder Rundfunk vor Ort sein, wird ein gesonderter Vertrag ausgehandelt.

#### 5. Urheberrechte

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Band/Künstlers darf das Konzert nicht audiovisuell aufgenommen werden. Der Veranstalter wird hierauf in geeigneter Form hingewiesen. Nutzungsrechte werden durch diesen Vertrag nicht übertragen.

#### 6. Sonstiges

Die beigelegte Bühnenanweisung ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

Der Veranstalter wird spätestens 4 Wochen vor Konzerttermin eine detaillierte Wegbeschreibung (Stadtplan) mit Skizze sowie gegebenenfalls Anschrift und Telefonnummer des Hotels und des Auftrittortes an den Band/Künstler senden.

Der Veranstalter versichert, dass dem Konzert keine behördlichen Auflagen oder Vorschriften entgegenstehen.

Falls noch andere Bands oder Künstler auftreten, verpflichtet sich der Veranstalter zur Mitteilung darüber. Treten im Rahmen der Veranstaltung weitere Künstler auf, so hat die Band/Künstler das Recht, die Reihenfolge seines eigenen Auftritts selber zu bestimmen.

#### 7. Salvatorische Klausel:

Beide Parteien verpflichten sich, über den Inhalt dieses Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so sind beide Seiten verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt.

Ort der Band/Künstler \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_

Unterschrift Band/Künstler \_\_\_\_\_

Ort des Veranstalters \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_

Unterschrift Veranstalter \_\_\_\_\_